

Auftrag für die Lieferung von Umkirch Erdgas und Bioerdgas außerhalb der Grundversorgung

- Umkirch Erdgas S/M, L
- Umkirch Erdgas Bio M, L

Umkirch Erdgas

Umkirch Erdgas S/M

Umkirch Erdgas Bio M
empfohlen bei einem Jahresverbrauch bis 282.399kWh
(10% Bioerdgas, 90% Erdgas)

Umkirch Erdgas L
empfohlen bei einem Jahresverbrauch bis 500.000kWh

Umkirch Erdgas Bio L
empfohlen bei einem Jahresverbrauch bis 500.000kWh
(10% Bioerdgas, 90% Erdgas)

Vertragsinhalt und Laufzeit

Die Erstlaufzeit des Vertrags beträgt 12 Monate. Der Vertrag verlängert sich auf unbestimmte Zeit, wenn der Vertrag nicht mit einer Frist von einem Monat zum Ende der Erstlaufzeit gekündigt wird. Hat sich der Vertrag auf unbestimmte Zeit verlängert, kann er jederzeit mit einer Frist von einem Monat gekündigt werden.

Lieferbeginn

20 nächstmöglicher Termin
Wunschtermin/Datum des Einzugs

Bitte beachten Sie zum Lieferbeginn Ziffer 2.4 der beigefügten Allgemeinen Vertragsbedingungen zu den Sonderpreisen Umkirch Erdgas und Bioerdgas.

Auftraggeber/Rechnungsanschrift

Frau Herr divers

Geb.-Dat.

Firma

Vor-/Nachname/Firma

Straße/Hausnummer

PLZ/Ort

Telefon

E-Mail

Verbrauchsstelle

Straße/Hausnummer

PLZ/Ort

bisheriger Erdgaslieferant

bisherige Kundennummer/Vertragskonto

Zählernummer

installierte Nennwärmeleistung in KW

voraussichtlicher Jahresverbrauch oder Vorjahresverbrauch in kWh

Zählerstand

Datum

Die Erdgaslieferung wird überwiegend für Haushaltszwecke verwendet.

Ja Nein

Zahlungsweise/SEPA-Lastschriftmandat (Einzugsermächtigung)

Der Kontoinhaber ermächtigt die Gemeindewerke Umkirch GmbH (GWU), fällige Beträge von dem genannten Konto mittels Lastschrift einzuziehen. Zugleich weist der Kontoinhaber seine Bank/Sparkasse an, die durch GWU von seinem Konto abgebuchten Lastschriften einzulösen. Der Kontoinhaber kann innerhalb von acht Wochen, beginnend mit dem Belastungsdatum, die Erstattung des belasteten Betrages verlangen. Es gelten dabei die mit der Bank/Sparkasse vereinbarten Bedingungen. Mögliche Guthaben werden auf dieses Konto erstattet. Alternativ kann die Zahlung auch durch Überweisung/Dauerauftrag, künftig SEPA Credit Transfer, erfolgen. Alternativ kann die Zahlung auch durch Überweisung/Dauerauftrag, künftig SEPA Credit Transfer, erfolgen.

Name des Kontoinhabers

IBAN

BIC

Name der Bank

Datum

Unterschrift des Kontoinhabers

Original bitte zurücksenden an:

Gemeindewerke Umkirch GmbH
Vinzenz-Kremp-Weg 1
79224 Umkirch

Telefon 07665 505-400
Telefax 07665 505-499
gemeindewerke@umkirch.de
www.gemeindewerke-umkirch.de

Wir sind für Sie da
Mo.–Fr. 8:00–12:00 Uhr
Mi 15:00–18:00 Uhr



Produktbeschreibung/Qualität Bioerdgas

Bioerdgas ist Biogas nach der Aufbereitung und vor der Konditionierung für den Transport im Erdgasnetz. Entsprechend dem ausgewiesenen Anteil beschafft die GWU Bioerdgas, das durch ausschließlich anaerobe Vergärung von Biomasse erzeugt wird.

Preise und Preisänderung

Die Preise und deren Zusammensetzung, sowie die Regelungen für Preisänderungen ergeben sich aus den beigefügten Allgemeinen Vertragsbedingungen.

Abrechnung

jährliche Abrechnung

Die Abrechnung des Verbrauchs findet einmal im Jahr statt.

Weitere Informationen hierzu finden Sie in unter Ziffer 10 in den beigefügten Allgemeinen Vertragsbedingungen. Bitte beachten Sie: Eine Veränderung des Abrechnungsturnus führt in Monaten mit höherem Verbrauch zu deutlich höheren Abschlägen!

Auftragserteilung

Ich beauftrage die GWU, die vorgenannte Verbrauchsstelle zu den beigefügten Allgemeinen Vertragsbedingungen und den im Preisblatt genannten Konditionen mit Erdgas / Bioerdgas zu beliefern. Soweit in dieser Vereinbarung nichts Abweichendes bestimmt ist, gelten ergänzend die GasGVV sowie die Ergänzenden Bedingungen zur GasGVV der GWU.

Vollmacht

Die GWU wird bevollmächtigt, einen etwaigen für die genannte Verbrauchsstelle derzeit bestehenden Erdgasliefervertrag mit einem anderen Lieferanten im Namen des Kunden zu kündigen.

Informiert bleiben!

Ja, bitte informieren Sie mich auch in Zukunft über interessante Erdgas- und Stromprodukte sowie -dienstleistungen der Gemeindewerke Umkirch GmbH:

per E-Mail per Telefon

Die GWU verwendet meine personenbezogenen Daten zur Durchführung meiner Bestellung und für Werbezwecke. Diese Einwilligung kann ich jederzeit widerrufen. Hierzu sende ich eine E-Mail an gemeindewerke@umkirch.de oder schreibe an Gemeindewerke Umkirch GmbH, Vinzenz-Kremp-Weg 1, 79224 Umkirch.

Widerrufsbelehrung

Widerrufsrecht

Sie haben das Recht, binnen 14 Tagen ohne Angabe von Gründen diesen Vertrag zu widerrufen. Die Widerrufsfrist beträgt 14 Tage ab dem Tag des Vertragsschlusses.

Um Ihr Widerrufsrecht auszuüben, müssen Sie uns (Gemeindewerke Umkirch GmbH, Vinzenz-Kremp-Weg 1, 79224 Umkirch, Tel. 07665 505-400, Fax 07665 505-499, E-Mail gemeindewerke@umkirch.de) mittels einer eindeutigen Erklärung (z. B. ein mit der Post versandter Brief, Telefax oder E-Mail) über Ihren Entschluss, diesen Vertrag zu widerrufen, informieren. Sie können dafür das beigefügte Muster-Widerrufsformular verwenden, das jedoch nicht vorgeschrieben ist. Sie können das Muster-Widerrufsformular oder eine andere eindeutige Erklärung auch auf unserer Webseite gemeindewerke-umkirch.de elektronisch ausfüllen und übermitteln. Machen Sie von dieser Möglichkeit Gebrauch, so werden wir Ihnen unverzüglich (z. B. per E-Mail) eine Bestätigung über den Eingang eines solchen Widerrufs übermitteln. Zur Wahrung der Widerrufsfrist reicht es aus, dass Sie die Mitteilung über die Ausübung des Widerrufsrechts vor Ablauf der Widerrufsfrist absenden.

Folgen des Widerrufs

Wenn Sie diesen Vertrag widerrufen, haben wir Ihnen alle Zahlungen, die wir von Ihnen erhalten haben, einschließlich der Lieferkosten (mit Ausnahme der zusätzlichen Kosten, die sich daraus ergeben, dass Sie eine andere Art der Lieferung als die von uns angebotene, günstigste Standardlieferung gewählt haben), unverzüglich und spätestens binnen 14 Tagen ab dem Tag zurückzahlen, an dem die Mitteilung über Ihren Widerruf dieses Vertrags bei uns eingegangen ist. Für diese Rückzahlung verwenden wir dasselbe Zahlungsmittel, das Sie bei der ursprünglichen Transaktion eingesetzt haben, es sei denn, mit Ihnen wurde ausdrücklich etwas anderes vereinbart; in keinem Fall werden Ihnen wegen dieser Rückzahlung Entgelte berechnet. Haben Sie verlangt, dass die Dienstleistungen oder Lieferung von Erdgas während der Widerrufsfrist beginnen soll, so haben Sie uns einen angemessenen Betrag zu zahlen, der dem Anteil der bis zu dem Zeitpunkt, zu dem Sie uns von der Ausübung des Widerrufsrechts hinsichtlich dieses Vertrags unterrichten, bereits erbrachten Dienstleistungen im Vergleich zum Gesamtumfang der im Vertrag vorgesehenen Dienstleistungen entspricht.

Bestandteile des Vertrages

- Gasgrundversorgungsverordnung – GasGVV
- Allgemeine Vertragsbedingungen der Produkte Umkirch Erdgas/Bioerdgas
- Tarife & Preise Umkirch Erdgas/Bioerdgas

Als Anlage zu diesem Auftragsformular sind die Allgemeinen Vertragsbedingungen des Produktes Umkirch Erdgas/Bioerdgas, beigefügt.

Datum


Unterschrift des Auftraggebers

Stand: 01.03.2022

Gemeindewerke Umkirch GmbH
Vinzenz-Kremp-Weg 1
79224 Umkirch
Telefon 07665 505-400
Telefax 07665 505-499
E-Mail gemeindewerke@umkirch.de
www.gemeindewerke-umkirch.de

Aufsichtsratsvorsitzender
Bürgermeister Walter Laub
Geschäftsführer
Markus Speck, Tilman Pfaff
Handelsregister
Amtsgericht Freiburg, HRB 703329
USt.-ID-Nr.: DE 263793578
Gläubiger-ID: DE28ZZZ00000027498

Bankverbindungen
Volksbank Freiburg eG
BLZ: 680 900 00
Kto.: 300 304 00
IBAN: DE73 6809 0000 0030 0304 00
BIC: GENODE61FR1

Sparkasse Freiburg
Nördlicher-Breisgau
BLZ: 680 501 01
Kto. 141 991 41
IBAN: DE30 6805 0101 0014 1991 41
BIC: FRSPDE66XXX

Allgemeine Vertragsbedingungen für Erdgaslieferungen in Niederdruck außerhalb der Grundversorgung der Produkte Umkirch Erdgas S, M, L und Umkirch Erdgas BIO M, L

1 Die Allgemeinen Vertragsbedingungen (AVB) gelten für die Belieferung von Lichtverbrauchern mit Erdgas bis zu einem Jahresverbrauch von 500.000 Kilowattstunden (kWh).

2 Voraussetzungen für die Erdgaslieferung

- 2.1 Die Verbrauchsstelle liegt im Vertriebsgebiet.
- 2.2 Der Erdgasverbrauch beträgt höchstens 500.000 kWh im Jahr.
- 2.3 Die Lieferung erfolgt zum Letztverbrauch in Niederdruck.
- 2.4 Zum Lieferbeginn darf kein wirksamer Erdgasliefervertrag mit einem anderen Lieferanten bestehen.
- 2.5 Die Gemeindewerke Umkirch GmbH (GWU) behält sich das Recht einer Bonitätsprüfung des Kunden vor und kann bei unzureichender Bonität die Auftragsannahme ablehnen. Der dazu von der GWU beauftragte Dienstleister verwendet zum Zwecke der Bonitätsprüfung Wahrscheinlichkeitswerte, in deren Berechnung unter anderem Adressdaten einfließen. Zum Zwecke der Prüfung der Bonität des Kunden wird die GWU die vom Kunden gespeicherten Daten wie Name, Adresse und Geburtsdatum dem mit der Bonitätsprüfung beauftragten Dienstleister übermitteln.

3 Vertragsabschluss und -beendigung

- 3.1 Vertragspartner des Erdgasliefervertrages ist die GWU.
- 3.2 Der Erdgasliefervertrag kommt zustande, sobald die GWU dem Kunden das Zustandekommen des Vertrages in Textform bestätigt (Vertragsbestätigung) und den verbindlichen Lieferbeginn mitteilt. Der Lieferbeginn erfolgt vorrangig zum Wunschtermin des Kunden. Falls dies aus Gründen des Lieferantenwechselprozesses nicht möglich sein sollte, erfolgt der Lieferbeginn zum nächstmöglichen Zeitpunkt. In der Regel zum 1. des auf den Auftragsingang folgenden Monats. Eine Belieferung vor Ablauf der gesetzlichen Widerrufsfrist erfolgt nur auf ausdrücklichen Wunsch des Kunden.
- 3.3 Innerhalb einer angemessenen Frist nach Vertragsschluss erhält der Kunde eine Zusammenfassung der wichtigsten Vertragsbedingungen in Textform.
- 3.4 Die Erstlaufzeit des Vertrages umfasst 12 Monate.
- 3.5 Das Vertragsverhältnis kann erstmals mit einer Frist von einem Monat zum Ende der Erstlaufzeit des Vertrages gekündigt werden. Erfolgt keine Kündigung, verlängert sich der Liefervertrag auf unbestimmte Zeit und kann jederzeit mit einer Frist von einem Monat gekündigt werden.
- 3.6 Der Zählerstand zum Zeitpunkt des Lieferbeginns wird rechnerisch ermittelt, sofern keine abgelesenen Daten vorliegen.
- 3.7 Die GWU wird einen möglichen Lieferantenwechsel zügig und unentgeltlich unter Beachtung der gesetzlichen Regelungen und vertraglich vereinbarten Fristen durchführen.
- 3.8 Die Kündigung des Vertrages bedarf der Textform. Innerhalb einer Woche nach Zugang der Kündigung erhält der Kunde eine Bestätigung seiner Kündigung in Textform unter Angabe des Vertragsendes.
- 3.9 Die GWU hat das Recht, den Vertrag mit einer Frist von einem Monat auf das Monatsende zu kündigen, wenn der Jahresverbrauch 500.000 kWh übersteigt.

4 Preisbestandteile und Preise

- 4.1 Der Erdgaspreis setzt sich aus dem Grund- und dem Arbeitspreis zusammen. Dieser beinhaltet derzeit die folgenden Kosten: Erzeugungs-, Beschaffungs- und Vertriebskosten, die Netzentgelte, die Entgelte für Messstellenbetrieb – soweit der GWU diese Kosten in Rechnung gestellt werden – sowie die Kosten der Abrechnung, die an die Kommunen zu entrichtenden Konzessionsabgaben und die Kosten für den Kauf von Emissionszertifikaten aus dem nationalen Brennstoffemissionshandel nach dem BEHG („CO₂-Preis“).
- 4.2 Der Erdgaspreis versteht sich einschließlich der Energiesteuer und zzgl. der Umsatzsteuer in der jeweils geltenden Höhe (Bruttopreise). Alle Bruttopreise sind auf zwei Nachkommastellen gerundet.
- 4.3 Die Preise zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses ergeben sich aus dem Vertrag beigefügten Preisblatt. Informationen über die jeweils aktuellen Preise können auf gemeindewerke-umkirch.de abgerufen werden. Informationen zu Wartungsdiensten und -entgelten sind beim örtlichen Netzbetreiber erhältlich. Den für Sie zuständigen Netzbetreiber entnehmen Sie bitte der Vertragsbestätigung.

5 Preisanpassungen Erdgaslieferung

- 5.1 Preisanpassungen durch die GWU erfolgen im Wege der einseitigen Leistungsbestimmung in Ausübung billigen Ermessens nach § 315 BGB. Der Kunde kann die Billigkeit der Preisanpassung zivilrechtlich überprüfen lassen. Bei der einseitigen Leistungsbestimmung durch die GWU sind ausschließlich Änderungen der Kosten zu berücksichtigen, die für die Preisermittlung nach Ziffer 4.1 maßgeblich sind. Die GWU ist bei Kostensteigerungen berechtigt, bei Kostensenkungen verpflichtet, eine Preisänderung durchzuführen. Bei der Preisermittlung ist die GWU verpflichtet, Kostensteigerungen nur unter Ansatz gegenläufiger Kostensenkungen zu berücksichtigen und eine Saldierung von Kostensteigerungen und Kostensenkungen vorzunehmen.
- 5.2 Im Rahmen der Ausübung billigen Ermessens wird die GWU die jeweiligen Zeitpunkte einer Preisänderung so wählen, dass Kostensenkungen nicht nach für den Kunden ungünstigeren Maßstäben Rechnung getragen wird als Kostensteigerungen, also Kostensenkungen mindestens in gleichem Umfang preiswirksam werden wie Kostensteigerungen.
- 5.3 Bei Erhöhungen oder Absenkungen der Energie- und/oder Umsatzsteuersätze durch den Gesetzgeber ändern sich die Bruttopreise während der gesamten Vertragsdauer entsprechend.
- 5.4 Anpassungen des Erdgaspreises sind nur zum Monatsersten möglich. Die GWU wird dem Kunden die Änderungen spätestens 4 Wochen vor dem geplanten Wirksamwerden in Textform mitteilen. In der Preisänderungsmittlung ist der Kunde auf Anlass, Voraussetzung und Umfang der Preisänderung hinzuweisen. Ausgenommen von der Mitteilungspflicht ist die unveränderte Weitergabe nach § 5.3.
- 5.5 Passt die GWU die Preise an, so hat der Kunde das Recht, den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Anpassung gegenüber GWU zu kündigen. Hierauf wird GWU den Kunden in der Mitteilung zur Preisanpassung ausdrücklich hinweisen. Die Kündigung bedarf der Textform. GWU hat die Kündigung unverzüglich nach Eingang in Textform zu bestätigen. Weitergehende Rechte des Kunden, z. B. aus § 315 BGB, bleiben unberührt.

6 Umzug

Im Falle eines Umzugs (Wohnsitzwechsels) ist der Kunde zu einer außerordentlichen Kündigung dieses Vertrages unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von sechs Wochen berechtigt. Die Kündigung kann mit Wirkung zum Zeitpunkt des Auszugs oder mit Wirkung zu einem späteren Zeitpunkt erklärt werden. Der Kunde hat in seiner Kündigung seine zukünftige Anschrift oder eine zur Bezeichnung seiner zukünftigen Entnahmestelle verwendete Identifikationsnummer mitzuteilen.

Die Kündigung wird nicht wirksam, wenn die GWU dem Kunden binnen zwei Wochen nach Erhalt der Kündigung in Textform eine Fortsetzung des Vertrages an dessen neuem Wohnsitz zu den bisherigen Vertragsbedingungen anbietet und die Belieferung an der neuen Entnahmestelle möglich ist.

7 Widerrufsrecht

- 7.1 Das folgende Widerrufsrecht gilt nur für Verbraucher gemäß § 13 BGB. D.h. für natürliche Personen, die ein Rechtsgeschäft zu einem Zweck abschließen, der weder überwiegend ihrer gewerblichen noch ihrer selbständigen Tätigkeit zugerechnet werden kann. Es gilt nicht für Rechtsgeschäfte, die in den Geschäftsräumen von der GWU oder in den Geschäftsräumen von durch die GWU beauftragten Absatzmittlern getätigt werden.
- 7.2 Als Verbraucher hat der Kunde das Recht, binnen 14 Tagen ab Erhalt der Vertragsbestätigung den Erdgasliefervertrag ohne Angabe von Gründen zu widerrufen.
- 7.3 Um dieses Widerrufsrecht auszuüben, muss der Kunde die GWU (Gemeindewerke Umkirch GmbH, Vinzenz-Kremp-Weg 1, 79224 Umkirch, Telefon: 07665 505-400, E-Mail gemeindewerke@umkirch.de) mittels einer eindeutigen Erklärung (z. B. ein mit der Post versandter Brief, Telefax oder E-Mail) über seinen Entschluss, diesen Erdgasliefervertrag zu widerrufen, informieren. Eine Musterwiderrufserklärung steht als Download auf der Website gemeindewerke-umkirch.de zur Verfügung. Macht der Kunde von dieser Möglichkeit Gebrauch, übermittelt die GWU ihm unverzüglich (z. B. per E-Mail) eine Bestätigung über den Eingang eines solchen Widerrufs.
Zur Wahrung der Widerrufsfrist reicht es aus, dass der Kunde die Mitteilung über die Ausübung des Widerrufsrechts vor Ablauf der Widerrufsfrist absendet.
Folgen des Widerrufs: Wenn der Kunde den Erdgasliefervertrag widerruft, hat die GWU ihm alle Zahlungen, welche die GWU von ihm erhalten hat, unverzüglich und spätestens binnen 14 Tagen ab dem Tag zurückzuzahlen, an dem die Mitteilung über seinen Widerruf dieses Vertrages eingegangen ist. Für diese Rückzahlung verwendet die GWU dasselbe Zahlungsmittel, das der Kunde bei der ursprünglichen Transaktion eingesetzt hat, es sei denn, mit ihm wurde ausdrücklich etwas anderes vereinbart; in keinem Fall wird dem Kunden wegen dieser Rückzahlung Entgelte berechnet. Hat der Kunde verlangt, dass die Dienstleistungen oder Lieferung von Erdgas während der Widerrufsfrist beginnen soll, so hat er der GWU einen angemessenen Betrag zu zahlen, der dem Anteil der bis zu dem Zeitpunkt, zu dem er die GWU von der Ausübung des Widerrufsrechts hinsichtlich dieses Vertrages unterrichtet, bereits erbrachten Dienstleistungen im Vergleich zum Gesamtumfang der im Vertrag vorgesehenen Dienstleistungen entspricht.

8 Haftung, Gewährleistung

- 8.1 Bei einer Unterbrechung oder Unregelmäßigkeiten können, soweit es sich um Folgen einer Störung des Netzbetriebs einschließlich des Netzanschlusses handelt, Ansprüche wegen Versorgungsstörungen im Sinne des § 6 Abs. 3 Satz 1 GasGVV gegen den Netzbetreiber geltend gemacht werden. Den für Sie zuständigen Netzbetreiber entnehmen Sie bitte der Vertragsbestätigung.
- 8.2 Bei einer Unterbrechung oder bei Unregelmäßigkeiten ist, soweit es sich um Folgen einer Störung des Netzbetriebs einschließlich des Netzanschlusses handelt, die GWU von der Leistungspflicht befreit. Dies gilt auch, wenn die GWU an der Erdgaslieferung aufgrund höherer Gewalt oder sonstiger Umstände, deren Beseitigung der GWU nicht möglich ist oder wirtschaftlich nicht zugemutet werden kann, gehindert ist. Das gilt nicht, wenn die Unterbrechung auf unberechtigten Maßnahmen von der GWU beruht, beispielsweise bei unberechtigter Unterbrechung der Erdgasversorgung.
- 8.3 Bei in sonstiger Weise verursachten Schäden, einschließlich Schäden aufgrund der Nichteinhaltung vertraglich vereinbarter Leistungsqualität, wozu auch ungenaue oder verspätete Abrechnungen zählen, haftet die GWU bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit, auch ihrer Erfüllungsgehilfen, nach den gesetzlichen Bestimmungen. Das gleiche gilt bei fahrlässig verursachten Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit. Bei fahrlässig verursachten Sach- und Vermögensschäden haftet der GWU und ihre Erfüllungsgehilfen nur bei der Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht, jedoch der Höhe nach beschränkt auf die bei Vertragsschluss vorhersehbaren und vertragstypischen Schäden. Wesentliche Vertragspflichten sind solche, deren Erfüllung den Vertrag prägt und auf die der Kunde vertrauen darf.
- 8.4 Die Bestimmungen des Produkthaftungsgesetzes bleiben unberührt.

9 Zahlungsweise

Die Zahlung des monatlichen Entgelts für die Energielieferung kann durch Teilnahme am Lastschriftverfahren (Einzugsermächtigung/SEPA-Direct-Debit-Verfahren) oder durch Überweisung/Dauerauftrag, künftig SEPA Credit Transfer, erfolgen.

10 Abrechnung

- 10.1 Der Kunde erhält einmal jährlich unentgeltlich eine Abrechnung seines Verbrauchs in Papierform.
- 10.2 Weiterhin bietet GWU dem Kunden eine monatliche, vierteljährliche oder halbjährliche Abrechnung in Papierform sowie in elektronischer Form an. Für jede zusätzliche Abrechnung in Papierform wird eine Kostenpauschale erhoben, die sich aus den beigefügtem Preisblatt ergibt. Abrechnungen in elektronischer Form erfolgen kostenfrei.
- 10.3 Soweit ein Kunde, bei dem keine Fernübermittlung der Verbrauchsdaten erfolgt, sich für eine elektronische Übermittlung der Abrechnungen entscheidet, erhält er zusätzlich alle sechs Monate eine unentgeltliche Abrechnungsinformation, auf Wunsch auch alle drei Monate.
Kunden, bei denen eine Fernübermittlung der Daten erfolgt, erhalten monatlich eine unentgeltliche elektronische Abrechnungsinformation.

11 Erdgassteuer

Gemäß § 107 Abs. 2 der Energiesteuerdurchführungsverordnung (EnergieSTV) weisen wir auf Folgendes hin: „Das an Sie gelieferte Erdgas ist ein steuerbegünstigtes Energieerzeugnis! Dieses darf nicht als Kraftstoff verwendet werden, es sei denn, eine solche Verwendung ist nach dem Energiesteuerergesetz oder der Energiesteuer-Durchführungsverordnung zulässig. Jede andere Verwendung als Kraftstoff hat steuer- und strafrechtliche Folgen! In Zweifelsfällen wenden Sie sich bitte an Ihr zuständiges Hauptzollamt.“

12 Datenschutz

Die im Zusammenhang mit dem Vertrag erhobenen Daten werden von badenova oder durch von ihr beauftragte Dritte automatisiert gespeichert, verarbeitet und im Rahmen der Zweckbestimmung (z. B. Vertragsabwicklung, Verbrauchsabrechnung, Rechnungsstellung, Kundenbetreuung) verwendet und ggf. übermittelt.

13 Kontakt, Verbraucherbeschwerde und Schlichtungsstelle

- 13.1 Bei Fragen oder Beanstandungen bezüglich des Erdgaslieferungsvertrages kann sich der Kunde an den Kundenservice der Gemeindewerke Umkirch GmbH, Vinzenz-Kremp-Weg 1, 79224 Umkirch, Telefon: 07665 505-400, E-Mail: gemeindewerke@umkirch.de wenden.
- 13.2 Ist der Kunde Verbraucher im Sinne des §13 BGB, werden seine Beanstandungen (Verbraucherbeschwerden) innerhalb einer Frist von vier Wochen ab Zugang der Verbraucherbeschwerde bei der GWU beantwortet. Wird der Verbraucherbeschwerde nicht abgeholfen, wird die GWU die Gründe schriftlich oder elektronisch unter Hinweis auf das Schlichtungsverfahren nach § 111 b EnWG darlegen.
- 13.3 Im Falle einer Verbraucherbeschwerde kann zur Beilegung von Streitigkeiten zwischen der GWU und dem Kunden über den Anschluss an das Versorgungsnetz, die Belieferung mit Energie sowie die Messung der Energie die Schlichtungsstelle Energie e. V., Friedrichstraße 133, 10117 Berlin, Telefon: 030 275 72 40-0, E-Mail: info@schlichtungsstelle-energie.de kontaktiert werden. Der Antrag dieses Kunden auf Einleitung des Schlichtungsverfahrens gemäß § 111 b EnWG ist erst zulässig, wenn GWU der Verbraucherbeschwerde nicht nach Ziffer 13.2 abgeholfen hat. Mit Einreichung der Verbraucherbeschwerde bei der Schlichtungsstelle wird die Verjährung gehemmt. Das Recht der Beteiligten, die Gerichte anzurufen oder ein anderes Verfahren nach diesem Gesetz zu beantragen, bleibt unberührt. Die GWU ist verpflichtet, an dem Schlichtungsverfahren teilzunehmen.
- 13.4 Darüber hinaus kann sich der Kunde im Falle einer Verbraucherbeschwerde an den Verbraucherservice der Bundesnetzagentur für den Bereich Elektrizität und Gas (Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen, Verbraucherservice, Postfach 8001, 53105 Bonn, Telefon: 030 224 80-500, E-Mail: verbraucherservice-energie@bnetza.de) wenden.
- 13.5 Die Europäische Kommission stellt eine Plattform zur Onlinestreitbeilegung (OS) bereit, die unter der folgenden Internetadresse zu finden ist: <http://ec.europa.eu/consumers/odr/>. Verbraucher haben die Möglichkeit, diese Plattform für die Beilegung ihrer Streitigkeiten zu nutzen.

14 Änderungen der AVB

- 14.1 Ändert die GWU die AVB, wird die GWU die Änderung der AVB rechtzeitig in Textform anbieten.
- 14.2 Die Änderung gilt als angenommen, wenn der Kunde sie nicht binnen sechs Wochen nach dem Angebot in Textform abgelehnt hat. Dies gilt nicht für Änderungen zur Erstlaufzeit (Ziff. 3.4) zu Lasten des Kunden. Die so vereinbarte neue Fassung der AVB wird Bestandteil der weiteren Vertragsbeziehung, wenn der Kunde ihr nicht rechtzeitig widersprochen hat.
- 14.3 Die Frist zur Ablehnung der Änderung ist gewahrt, wenn diese durch den Kunden innerhalb von sechs Wochen nach Bekanntgabe abgesandt worden ist. Die GWU wird den Kunden bei ihrem Angebot auf diese Folge gesondert hinweisen.
- 14.4 Der Kunde kann den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderungen kündigen, wenn die GWU die Vertragsbedingungen ändert.

15 Sonstiges/Schlussbestimmung

- 15.1 Soweit im Erdgasliefervertrag nichts Abweichendes bestimmt ist, gelten ergänzend die Verordnung über „Allgemeine Bedingungen für die Grundversorgung von Haushaltskunden und die Ersatzversorgung mit Gas aus dem Niederdrucknetz (GasGVV)“ sowie die „Ergänzenden Bedingungen der Gemeindewerke Umkirch GmbH zur GasGVV“. Diese sind dem Vertrag beigefügt.
- 15.2 Sollten einzelne Bestimmungen des Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so bleibt der Vertrag im Übrigen davon unberührt.
- 15.3 Dieser Erdgasliefervertrag einschließlich dieser Allgemeinen Vertragsbedingungen berücksichtigt die Anforderungen des § 41 Abs. 1 Satz 2 EnWG sowie die Informationspflichten gemäß § 312 d BGB in Verbindung mit Art. 246 a § 1 EG-BGB.

Stand: 01.03.2022